

# GL\_GERICHTE OG.2016.00052 vom 2. Mai 2018

GL Gerichte, 2018-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2016.00052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2016.00052)

FR: GL\_GERICHTE OG.2016.00052 du 2 mai 2018

IT: GL\_GERICHTE OG.2016.00052 del 2 maggio 2018

## Regeste

Anfechtung einer Kündigung

## Erwägungen

### E. 1

B. \_\_\_\_\_

### E. 2

Es seien die Klagebegehren Ziffer 1 und 2 (Begehren auf Missbräuchlicherklärung der Kündigung des Berufungsklägers vom 21. Dezember 2015 und Erstreckung des Mietverhältnisses) abzuweisen.

### E. 3

Die Kosten des Verfahrens vor dem Kantonsgericht seien den Klägern zu 4/5 unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen. Von der Zusprechung einer Parteientschädigung an die Kläger sei abzusehen.

### E. 4

a) Aufgrund des ungewissen Ausgangs des Berufungsverfahrens bezüglich der strittigen Kündigung ist es verständlich, dass sich die Kläger nach einem geeigneten Mietobjekt umgesehen haben. Dass sie schliesslich fündig geworden sind, kann ihnen nicht zum Nachteil gereichen. Die Kläger haben mit ihrer Kündigung vom 26. März 2018 (act. 50) zwar die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Berufungsverfahrens herbeigeführt, jedoch rechtfertigt es sich, aufgrund der vorstehenden Erwägungen die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Überdies ist der Beklagte zu verpflichten, den anwaltlich vertretenen Klägern eine Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. Art. 105 Abs. 2 ZPO). b) Die Vorinstanz auferlegte ihre Kosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend zu 3/5 dem Beklagten und zu 2/5 den Klägern. Zudem wurde der Beklagte gestützt auf Art. 105 Abs. 2 ZPO verpflichtet, den Klägern eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (act. 34 Disp. Ziff. 7 und 8). Diese Kostenaufgabe ist, nachdem die Berufung des Beklagten abzuweisen gewesen wäre, zu bestätigen.

### E. 5

Mit der Gegenstandslosigkeit der Berufung ist vorliegend der Streitgegenstand entfallen, womit nach Massgabe von Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG auch kein Streitwert im Sinne des BGG mehr besteht (dazu BSK- Rudin, N 23 und N 49 a.E. zu Art. 51 BGG).

\_\_\_\_\_ Der Präsident verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.